

# Bericht zur Konferenz „Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung“, 21. und 22. September 2020

*Martin Kilimann, Romina-Victoria Köller, Gül Savran*

Die Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ veranstaltete am 21. und 22. September 2020 gemeinsam mit dem Forschungsverbund für Sozialrecht und Sozialpolitik (FoSS) eine Tagung unter dem Titel „Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung“. Die Tagung mit über 70 Teilnehmer:innen aus Wissenschaft, Verbänden und Praxis fand pandemiebedingt im digitalen Raum statt. Neben vier Impulsvorträgen, die das Thema der interdisziplinären Arbeit aufgriffen, stellten Mitglieder der Nachwuchsgruppe an beiden Tagen Schwerpunkte aus ihren Forschungsarbeiten in drei zeitgleich verlaufenden Streams vor. Oberthemen waren die „Mobilisierung von Recht“, „Interessen und (Rechts-)Tatsachen“ sowie „Rechtsschutz und Wandel des Wohlfahrtsstaates“. Ergänzt wurden ihre Präsentationen durch Beiträge von Mitgliedern des FoSS und Kommentierungen durch Expert:innen aus Sozialpolitikforschung und Praxis. Die Tagung endete mit einer virtuellen Podiumsdiskussion zur Bedeutung interdisziplinärer Forschung für die Praxis der Sozialgerichtsbarkeit.

## *Impulse: Interdisziplinäre Perspektiven auf die Sozialpolitikforschung*

In seinem Impulsvortrag themisierte Prof. Dr. Berthold Vogel (Soziologisches Forschungsinstitut Göttingen) „Konflikt und Kohäsion“ als „Eckpunkte der Sozialpolitikforschung“. Verteilungskonflikte und Kohäsionseffekte repräsentierten Grundprinzipien der Sozialpolitik. In diesem Spannungsfeld steht interdisziplinäre Forschung: Sozialpolitisches Handeln stelle zudem stets einen Balanceakt zwischen Erfüllung und Enttäuschung gesellschaftlicher Erwartungen dar. Eine konflikttheoretische Perspektive könne die aus diesen Balanceakten erwachsenden Verteilungskonflikte untersuchen. Zugleich könne Sozialpolitik betrachtet werden als Prozess des „social equalizing“, durch den Verteilungskonflikte moderiert werden

und der freiheitsstiftende Wirkungen hervorbringt. Für die Sozialpolitikforschung formulierte er drei Perspektiven: eine konzeptionelle, mit der Sozialrecht als öffentliches Gut im Sinne einer Infrastruktur für den gesellschaftlichen Zusammenhalt betrachtet wird; eine programmatische, mit der Justiz und Verwaltung als sozialpolitische Akteur:innen anerkannt werden; sowie eine auf die Kohäsionseffekte künftiger Sozialpolitik ziende Perspektive, die *Berthold Vogel* zufolge dezentral durch kommunale Strukturen verankert sein sollten. Letztlich seien soziale Fragen (immer auch) lokale Fragen.

*Vorsitzende Richterin am Bundessozialgericht Sabine Knickrehm* gab in ihrem Vortrag „Der Blick aus der Sozialgerichtsbarkeit - Rechtsprechung und Forschung“ Einblicke in den Umgang mit Forschung und wissenschaftlichen Erkenntnissen in der richterlichen Praxis anhand zweier Beispiele. Im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung seien etwa zur Beurteilung, ob eine Erwerbsminderung vorliege, Ergebnisse der Arbeitsmarktforschung heranzuziehen. Bei der Anwendung der Vorschriften aus dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto (ZRBG) zur Anrechnung von Zeiten in der Rentenversicherung seien bei der Definition des Begriffs Ghetto und der Subsumtion eines konkreten Sachverhaltes unter diesen Begriff historische Zusammenhänge und Einordnungen von besonderer Bedeutung. *Sabine Knickrehm* erläuterte, dass Erkenntnisse anderer Wissenschaftsdisziplinen durch die Rechtsprechung nicht unmittelbar übernommen würden, weil etwa die Geschichtswissenschaft andere Erkenntnisinteressen verfolge. Forschungsergebnisse aus anderen Disziplinen seien jedoch innerhalb der eigenständigen rechtlichen Prüfung bei Anwendung der juristischen Auslegungsmethoden einzubeziehen. Insgesamt betrachtet benötige Rechtsanwendung dazu sozialwissenschaftliche Forschung, umgekehrt könnten rechtlich relevante Sachverhalte auch Anlass und Gegenstand empirischer Forschung sein.

Der Frage, welche Forschungsorte und -formate für Sozialpolitikforscher:innen einen interdisziplinären, reformorientierten Denkstil ermöglichen, ging *Prof. Dr. Stephan Rixen* (Universität Bayreuth) in seinem Impulsvertrag „Sozialpolitikforschung in Bewegung – Die Rechtswissenschaft“ nach. Er bezeichnete Sozialrecht als „geronnene Sozialpolitik“ und folgerte daraus eine unvermeidbare Interdisziplinarität der Sozialrechtswissenschaft. Auf der Suche nach verlässlichen „Lernorten für einen interdisziplinär-reformorientierten Denkstil“ stellte er fest, dass in den juristischen Fakultäten das Sozialrecht nur eine Randbedeutung habe und dort aufgrund der Fixierung auf die „Dogmatik“ und die klassische Jurist:innenausbildung tendenziell kein interdisziplinäres Arbeitsumfeld bestehe. *Stephan Rixen* stellte Ideen vor, über welche Forschungsorte und -formate

eine rechtswissenschaftlich ausgerichtete und interdisziplinär informierte Sozialpolitikforschung in Bewegung gebracht werden könne. Erfolgversprechend könnte der Ausbau von dezentralen Projekten und ihre Vernetzung sein, die durch übergreifende Themen („integrierende Denkachsen“) verbunden sind. Zu diesen interdisziplinär und vernetzt zu denkenden Themen zählt er etwa den Klimawandel als soziale Problematik, soziale Ungleichheiten als kulturelle Ungleichheiten oder die Frage nach dem Rechtsschutz als (Un-)Gleichheitstreiber.

Mit ihrem Impuls „Wohlfahrtskapitalismus - Woher kommt das Soziale?“ lenkte Prof. Dr. Ursula Dallinger (Universität Trier) den Blick zunächst auf Verteilungsarenen. Sie unterschied dabei die Sphäre des Marktes, der mit seinem Grundsatz von Angebot und Nachfrage bei einer Knappheit von Ressourcen anderen Regeln folge als die Sphäre des Staates, in der um politische Mehrheiten konkurriert werde. Politisch werde zwar das Ziel der Egalität als Ideal verfolgt, empirisch lasse sich aber eine Zunahme der Einkommensungleichheit zwischen steigendem Markteinkommen und sinkenden Lohnersatzraten aus den Leistungen der sozialen Sicherungssysteme belegen. Im demokratischen Kapitalismus fielen Ideal und Realität im Hinblick auf Egalität und Verteilung auseinander. Festzustellen sei, dass, auch wenn Defizite in der Verteilung von Ressourcen bestünden, dies nicht zu einer entsprechenden politischen Nachfrage und anschließender Korrektur durch politische Programme und Gesetzgebung führen würde. Gründe dafür könnten Ursula Dallinger zufolge darin liegen, dass Verteilungsfragen von Bürger:innen ungenau rezipiert würden, unter anderem weil die subjektive Wahrnehmung der eigenen Lage wegen einer feststellbaren „Tendenz zur Mitte“ verzerrt sein könne. Politische Präferenzen für eine umverteilende Politik seien häufig vage und abhängig vom Framing durch politische Eliten und Interessenverbände, die Benennungsmacht ausübten. Umverteilende Politik sei umso mehr ausgebaut, je stärker die wohlfahrtsstaatliche Ausrichtung sozialdemokratischer Parteien sei und je höher der Anteil von Linkswählern in der Mittelschicht. Zugleich sei ihr zufolge zu beobachten, dass die Sozialdemokratie umso weniger Wähler:innen habe, je weiter links die Partei im politischen Spektrum stehe. Für die Sozialgesetzgebung als Mittel umverteilender Politik sei nach der Verfügbarkeit sozialer Rechte als individueller Rechte und ihrer Mängel auch im Verhältnis zur kollektiven Benennungsmacht zu fragen.

### Stream I – Mobilisierung von Recht

Stream I mit dem Titel „Mobilisierung von Recht“ setzte sich mit verschiedenen Formen der Mobilisierung von Recht vor und in dem sozialgerichtlichen Verfahren auseinander.

In ihrem Vortrag „Die Aushandlung von Rechtskonflikten in verbandlichen Beratungssituationen“ stellte *Katharina Weyrich* (Universität Kassel) vorläufige Erkenntnisse aus ihrer empirischen Forschung vor. Gegenstand ihrer soziologischen Untersuchung sind Beratungsgespräche in Sozialverbänden, in denen Rechtskonflikte vor dem Hintergrund der je individuellen Lebenssituationen von Ratsuchenden verhandelt werden. Die Beobachtungen zeigen, dass sich die Beratungsgespräche nicht ausschließlich um den Rechtscharakter des Beratungsanliegens drehen, sondern auch um sich dahinter verborgende Konflikte um soziale Anerkennung.

Anschließend warfen *Prof. Dr. Simone Kreher* und *Prof. Dr. Susanne Dern* (beide Hochschule Fulda) empirische Schlaglichter auf „Akteur:innen, Akteure und Agency im Prozess der Rechtsmobilisierung“. *Simone Kreher* diskutierte auf der Grundlage narrativer Selbstpräsentationen einer qualifizierten Sachbearbeiterin/Public-Health Expert:in und Referentin einer kassenärztlichen Prüfstelle deren ambivalente Akteur:innenposition. Im beruflich-professionellen Alltagshandeln begriff sie sich als routinierte Produzentin Rechtstatsachen, die auf mehreren Ebenen Rechtsmobilisierung auslösen könne. *Susanne Dern* stellte zur Diskussion, ob Kläger:innen im sozialgerichtlichen Verfahren eine eigene Stimme hätten, um ihre Rechte geltend zu machen. Die Analyse von Auszügen aus Gerichtsakten zeige, dass sowohl Gutachter:innen als auch Prozessbevollmächtigte und Richter:innen mehr über die Kläger:innen sprechen als mit ihnen.

Die Politikwissenschaftlerin *Prof. Dr. Gesine Fuchs* (Hochschule Luzern) unterstrich mit ihrem Kommentar zu den Vorträgen die Rolle sozialwissenschaftlicher Methoden in der Rechtsforschung. Insbesondere die Situationsanalyse, mit der alle drei Referent:innen gearbeitet haben, hätte ihrem Eindruck zufolge Potential für die Erforschung von Rechtswirklichkeiten.

*Solveig Sternjakob* (Universität Kassel) referierte zu dem Thema „Zwecke überindividueller Klagen im sozialgerichtlichen Verfahren“ und befasste sich zu Beginn ihres Vortrages mit der Frage, warum von der Klägerbetroffenheit in anderen Verfahrensordnungen abgewichen werde, um Verbänden die Möglichkeit einzuräumen, sich für fremde Rechte einzusetzen. Obwohl eine klare Tendenz der Einführung dieser Klagerechte zur Behebung von Rechtsschutzdefiziten festzustellen sei, sei deren Ausweitung auf das sozialgerichtliche Verfahren bisweilen ausgebremst worden. Dies

bedeutet aber nicht, dass es keine Gründe für eine Einführung von Verbandsklagerechten gäbe.

Um die besondere Rolle von Sozialverbänden ging es auch im anschließenden Vortrag von Prof. Dr. Felix Welti (Universität Kassel) „Die Verbände vor den Sozialgerichten: Vertreter überindividueller Rechte?“. Seit den Anfangstagen der Sozialversicherung seien die Sozialverbände im sozialgerichtlichen Verfahren präsent und übt einen gewissen institutionellen sowie informellen Einfluss auf das sozialgerichtliche Geschehen aus. Angesichts dieser langjährigen Tradition stelle sich die Frage, wofür die Einführung von Verbandsklagerechten überhaupt gebraucht werde. Um diese zu rechtfertigen, müssten vor allem relevante Interessengruppen identifiziert werden, deren Rechte bisher nicht oder nur unzureichend im sozialgerichtlichen Verfahren zur Geltung kämen. Hier bestehe noch rechtsssoziologischer Forschungsbedarf.

Aus politikwissenschaftlicher Sicht kommentierte erneut Prof. Dr. Gesine Fuchs (Hochschule Luzern) die beiden vorangegangenen Beiträge. Sie wies darauf hin, dass sich eine Reihe weiterer Fragen stellten, wenn über Rechtsschutzreformen gesprochen werde. Insbesondere müsse bedacht werden, welche Akteur:innen Reformen überhaupt anregen könnten und wie der politische Prozess auf die Gestaltung von Rechtsschutzinstrumenten wirke. Wie sich ein individuelles Begehr in eine kollektive Forderung innerhalb der Sozialverbände umwandle, betrachtet sie ebenfalls als eine interessante weiterführende Fragestellung.

### *Stream II – Interessen und (Rechts-)Tatsachen*

In Stream II mit dem Titel „Interessen und (Rechts-)Tatsachen“ stellte Simon Roesen (Universität Kassel) einen Teilbereich seiner Forschungsarbeit vor. Mit seiner Forschung fragt er nach dem Verhältnis zwischen der Feststellung von „generellen Tatsachen“ durch die Revisionsinstanz und der richterlichen Überzeugungsbildung der jeweils zuständigen Berufungsinstanz nach § 128 Abs. 1 SGG und den sich daraus ergebenden verfahrensrechtlichen Folgen. Dazu untersucht er die Rechtsprechung des BSG zum zulassungsüberschreitenden Einsatz von Arzneimitteln (sog. Off-Label-Use). Sein Vortrag „Zwischen Rechtsanwendung und Sachverhaltsermittlung – Generelle Tatsachen in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Off-Label-Use von Arzneimitteln“ zeigte, dass die Grenze zwischen Rechtsfragen und Tatsachenfragen zum Teil fließend verläuft und dass die Feststellung von „generellen Tatsachen“ in diesem speziellen Bereich eine bedeutsame Rolle einnimmt.

Daran anschließend folgte ein Vortrag von *Christian Jesberger* (Hochschule Fulda) mit dem Titel: „Das Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 SGB V aus ökonomischer Perspektive - unter besonderer Berücksichtigung des Off-Label-Use von Arzneimitteln“. Hierbei stellte *Christian Jesberger* die Bedeutsamkeit gesundheitsökonomischer Analysen im Rahmen gesundheitspolitischer Allokationsentscheidungen über Sozialleistungen heraus. Dabei nahm er auch Bezug auf das im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung verankerte und den Off-Label-Use prägende Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 SGB V.

Nachfolgend kommentierte *Prof. Dr. Michael Wräse* (Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung) die Beiträge. Die von *Simon Roesen* vorgestellten Beispiele aus der Rechtsprechung zum Off-Label-Use warfen bei ihm die Frage auf, welche Intention Richter:innen des Bundessozialgerichts verfolgen, wenn sie sich für oder gegen die Feststellung genereller Tatsachen entscheiden. Auch könne die Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden in diesem Rahmen weitere spannende Erkenntnisse hervorbringen, die mit den hier angewandten rechtswissenschaftlichen Methoden nicht zu erfassen seien.

Im Vortrag „Gemeinschaften und ihre sozialrechtlichen Interessen“ von *Dr. Katie Baldschun* (Universität Kassel) ging es um den Gebrauch bestimmter Begriffe im sozialgerichtlichen Streit. Dafür untersucht sie die Verwendung einzelner Begriffe in Urteilstexten der Sozialgerichte, darunter auch solche, die nicht ausdrücklich im Gesetzestext vorkommen, aber zur Argumentation im Rechtsstreit über Leistungsansprüche herangezogen werden. Ein Beispiel dafür ist der Begriff des Steuerzahlers, der in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung als vergleichsweise neue Argumentationsfigur zu entdecken sei. Um die Verwendung des Begriffes und damit mögliche Bedeutungen zu erkennen, untersucht *Katie Baldschun* dessen Kontext in den richterlichen Begründungen von Entscheidungen auf wiederkehrende Gebrauchsmuster.

Der Frage, was Interessen im Sinne der politikwissenschaftlichen Verbändeforschung sind und wie sie aus dieser Perspektive erforscht werden könnten, ging *Prof. Dr. Wolfgang Schroeder* (Universität Kassel) nach und führte seine Überlegungen am Beispiel des Bundes der Steuerzahler (BdSt) aus. Als Verein ist sein Handeln sowohl von einer Mitgliedschaftslogik, also der Sicherung der Legitimation durch die Mitglieder, als auch einer Einflusslogik, der Wahrung der Beziehungen zum Staat und zu weiteren relevanten Akteur:innen, geprägt. Doch angesichts der Heterogenität seiner Mitglieder und der Steuerzahler im Allgemeinen habe der Bund der Steuerzahler eine Interessenselektion vorzunehmen, bevor er eine strategi-

sche Durchsetzung durch bspw. intensive Öffentlichkeitsarbeit betreiben könne.

In seiner anschließenden Kommentierung merkte *Prof. Dr. Michael Wrase* an, dass der Gegenstand von *Katie Baldschuns* Forschung einen Bezug zu Fragen der Rechtsrhetorik aufweise, und wies darauf hin, dass über Sprache auch symbolische Gewalt ausgeübt werden könne. Zudem ließen sich Zusammenhänge zu aktuellen sozialpolitischen Diskursen und zu Entwicklungen im Verständnis vom Sozialstaat sowie in der Arbeitsmarkt- und Finanzpolitik aufzeigen.

### *Stream III – Rechtsschutz und Wandel des Wohlfahrtsstaats*

In Stream III mit dem Thema „Rechtsschutz und Wandel des Wohlfahrtsstaats“ hielt *Alice Dillbahner* (Universität Kassel) einen Vortrag mit dem Titel „Rechtsschutz im britischen Wohlfahrtsstaat mit Blick auf die Absicherung bei Arbeitslosigkeit“. In Großbritannien seien Rechtsschutzverfahren im Kontext der sozialen Sicherung Teil der „administrative justice“ und würden vorwiegend von speziellen Gerichten behandelt. Im Zuge einer Reform der Leistungen bei Arbeitslosigkeit sei 2013 eine verpflichtende behördeneinterne Überprüfung eingeführt worden, die dem deutschen Widerspruchsverfahren ähnlich sei. In der Folge sei die Anzahl an Klagen deutlich gesunken, was die Frage aufwerfe, inwieweit durch die Reform eine Hürde im Rechtsschutzverfahren entstanden ist.

*Prof. Dr. Tanja Klenk* (Helmut-Schmidt-Universität Hamburg) und *Prof. Dr. Minou Banafshe* (Universität Kassel) stellten in ihrem anschließenden Vortrag die Ergebnisse ihrer Studie zu dem Thema „Die Verwaltungspraxis in der Grundsicherung für Arbeitsuchende – eine rechtstatsächliche Analyse am Beispiel zugelassener kommunaler Träger“ vor. Die seit Jahren konstant hohe Zahl an Widerspruchs- und Klageverfahren im Rechtskreis des SGB II bildete für die Referent:innen den Ausgangspunkt für eine empirische Untersuchung der Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe in den hessischen Optionskommunen, um die Ursachen zu ermitteln. Im Ergebnis habe sich, so die Referent:innen, die Annahme bestätigt, dass strukturelle Defizite in den Behörden bestünden, welche die Entscheidungspraxis anfällig für Fehler mache.

In ihrem Kommentar näherte sich *PD Dr. Tanja Pritzlaff-Scheele* (SOCIUM Bremen) der Frage an, welche Gerechtigkeitsvorstellungen den in den Vorträgen genannten Verfahren jeweils zugrunde liegen. In ihrer eigenen Forschung stelle sie fest, dass Politik und Verwaltung die Diskussion um die Ausgestaltung tatsächlicher Verwaltungspraxis mit normativen Kon-

zepten auflüden. Insbesondere das Konzept der „richtigen Entscheidung“ mache dies deutlich, da darunter nicht nur die bloße korrekte Rechtsanwendung, sondern auch Aspekte wie eine ausreichende Begründung oder ein faires Verfahren zu verstehen seien.

*Michael Beyerlein* (Universität Kassel) hielt einen Vortrag mit dem Titel „Die Akzeptanz von Entscheidungen sozialrechtlicher Schiedsstellen durch Konfliktparteien – Theoretische Überlegungen“. In seiner Untersuchung versuche er Faktoren zu identifizieren, welche die Akzeptanz von Schiedsstellenentscheidungen in der Eingliederungshilfe und der Pflege, die häufig Kompromisscharakter aufweisen, fördern. Solche Faktoren fänden sich dabei sowohl in der Verfahrensgestaltung als auch in Bezug auf die Verhandlungsziele und das politische Umfeld der Konfliktparteien. Für seine Überlegungen ziehe er Theorien heran, die legitime Verfahren (Luhmann) und Deliberation (Habermas) als Akzeptanzquelle beschrieben, aber auch spieltheoretische Überlegungen.

*Prof. Dr. Andreas Hänlein* (Universität Kassel) kommentierte im Anschluss *Michael Beyerleins* Herangehensweise, unterschiedliche theoretische Konzepte für die Reflexion über die Akzeptanz von Schiedsstellenentscheidungen fruchtbar zu machen. Die Spieltheorie passe wohl am besten zum Modell ggf. oktroyierter Vertragsschlüsse; sie führe zu der Frage, wie nach einem spieltheoretischen Ansatz Schiedssprüche ausfallen müssten, um von Akteuren mit wirtschaftlich gegenläufigen Interessen akzeptiert zu werden. Das von *Michael Beyerlein* herangezogene Konzept der Legitimation durch Verfahren sei dazu geeignet, einen weiteren Aspekt der Schiedsstellenentscheidung zu erhellen, nämlich den – Legitimationsbedarf auslösenden – Zwangsscharakter des Schiedsspruches. Das Konzept der „demokratischen Deliberation“ könne darüber hinaus den Blick auf die Leistungsberechtigten lenken, die nicht am Aushandlungsprozesses beteiligt, gleichwohl jedoch von ihm betroffen sind.

Nachfolgend kommentierte *Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Hamburg a. D. Dr. Christian Grube* die Beiträge aus seiner Perspektive als Vorsitzender sozialrechtlicher Schiedsstellen. Als solchem sei ihm die Differenzierung zwischen den sozialversicherungsrechtlichen und den fürsorgerechtlichen Schiedsstellen wichtig, da sich diese in Struktur und Problemstellungen unterschieden. Für die Akzeptanz von Entscheidungen sei neben den von *Michael Beyerlein* angesprochenen Faktoren auch relevant, ob die vorsitzende Person im Einvernehmen oder per Los bestimmt wurde. Leistungserbringer seien zudem oftmals aus zeitlichen Gründen auf eine Entscheidung angewiesen und auch deswegen bereit, nachteilige Bestandteile einer Schiedsstellenentscheidung zu akzeptieren. Praktische

Schwierigkeiten der Entscheidungsfindung gebe es insbesondere in zu großen Schiedsstellen.

*Podiumsdiskussion: Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Forschungsbedarf aus Akteurssicht*

Zum Abschluss der Veranstaltung wurde der Blick auf den Forschungsbedarf aus der Perspektive von Akteur:innen des sozialgerichtlichen Verfahrens gerichtet. Als Vertreterin der Richter:innenschaft wurde *Richterin am Bundessozialgericht Nicola Behrend* eingeladen, als Vertreter der Leistungserbringer *Rüdiger Mey* (Deutsche Rentenversicherung Bund) und als Akteure sowohl in der vorgelagerten Beratung als auch Vertretung vor Gericht *Robert Nazarek* (Deutscher Gewerkschaftsbund), *Dr. Joachim Rock* (Der Paritätische Gesamtverband) sowie *Jens-Oliver Siebold* (ARGE Sozialrecht im Deutschen Anwaltverein, Fachanwalt für Sozialrecht).

*Nicola Behrend* verdeutlichte die Relevanz von wissenschaftlichen Studien für die Rechtsprechung anhand des jüngsten Bundesverfassungsgerichtsurteils zu Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Für die Urteilsbegründung werde dezidiert auf empirische Forschung Bezug genommen, so dass dies auch als Einladung für die Sozialrechts- und Sozialpolitikforschung im Generellen zu verstehen sei. Forschungsbedarf sehe sie auch bei der Umsetzung des umfassenden sozialrechtlichen Beratungsanspruchs und ob die Beratungspflichten in der Praxis erfüllt werden würden. *Rüdiger Mey* sprach das Güterichterverfahren als möglichen Gegenstand für interdisziplinäre Forschung an. Konkret stellten sich die Fragen, welche Gründe Sozialrichter:innen bewegen, solche alternativen Verfahren vorzuziehen, ob alternative Verfahren eine höhere Erfolgsquote haben und auch, wie Beteiligte das Verfahren einschätzen. *Robert Nazarek* bezog sich auf die Digitalisierung in der Sozialgerichtsbarkeit. Sie wäre im internationalen Vergleich ein interessanter Untersuchungsgegenstand. Weitere erforschungswürdige Themen stellen seiner Ansicht nach die Gebührenregelungen im sozialgerichtlichen Verfahren oder die Konzepte im Hinblick zur Ermittlung realitätsnaher Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitssuchende dar. Letzteres wurde von *Joachim Rock* unterstützt. Bei den hohen Klagezahlen sehe er Forschungsbedarf im Bereich der „Zubringerstraßen“ zum Sozialrechtsschutz. So gebe es trotz hoher Widerspruchs- und Klagezahlen auch „schwache Interessen“, die durch das Raster fielen. Anknüpfend an die Überlegungen von *Nicola Behrend* regte er Untersuchungen zu behördlichen Falschberatungen an. Abschließend formuliert *Jens-Oliver Siebold* Forschungsbedarf zur Frage der Kläger:in-

nenzufriedenheit. Die Faktoren für die Akzeptanz von Gerichts- und Behördenentscheidungen seien dabei von besonderem Interesse. Besonders wichtig sei es, dass Forschende verstärkt den Kontakt zur Praxis suchen.